

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	22 (1930)
Heft:	9
Artikel:	Bedeutung und Zweck der Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen für die Arbeiterschaft
Autor:	Pelizzoni, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestehen und nach all seinen Erfahrungen heute in der Lage sein, jene Grundlagen zu schaffen, die Gewähr dafür bieten, dass die so notwendige Einheit und Geschlossenheit der Gewerkschaften gewahrt bleibt und dass ein gegenseitiges, auf Vertrauen aufgebautes Zusammenarbeiten aller Glieder des Gewerkschaftsbundes möglich ist. Wer dies nicht will oder diese Einheit zu stören versucht, muss rücksichtslos aus der Organisation entfernt werden.

Bedeutung und Zweck der Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen für die Arbeiterschaft.

Von J. Pelizzoni, Zürich.

Schon früh erkannten die Leitenden der Arbeiterorganisationen den Wert der Rechtsauskunfterteilung an ihre Mitglieder. Allein in der ersten Zeit des Entstehens und Bestehens der Arbeitervereine und später der Gewerkschaften fehlten die Mittel hiezu. Selbst in den grösseren Städten wie Zürich, Bern und Basel waren die Organisierten eine kleine Zahl im Verhältnis der Gesamtarbeiterschaft am Orte. Auch war die Zersplitterung zu gross, bis dann durch die Ausdehnung der Fabrikbetriebe und die Vereinigung verschiedener verwandter Berufe in einem Betriebe auch den Zusammenschluss der verwandten Berufsarten in den Arbeiterorganisationen förderten. So sahen wir in der Metallindustrie eine ganze Reihe gesonderter Berufsvereine. Ebenso in der Holz- und Baubranche. Die Beitragsleistungen waren sehr minime, so dass an eine feste Anstellung von Arbeiterbeamten wegen der finanziellen Tragweite gar nicht gedacht werden konnte. Erst mit der Erstarkung und dem Zusammenschluss all dieser kleineren Gruppen in lokale Sektionen und Landesverbänden war es möglich geworden, Erfolge zu erringen. Mit den Erfolgen in den Lohnbewegungen und der Einsicht in die Notwendigkeit guter und starker Organisationen war es möglich, durch eine systematische Erhöhung der Beiträge den Verbänden die nötige finanzielle Stosskraft zu verleihen. Hand in Hand damit ging auch die numerische Stärkung der lokalen Arbeiterunionen und Gewerkschaftskartelle, denen die Aufgabe erwuchs, die lokalen Bewegungen zu leiten. Damit war auch der Zeitpunkt gekommen, um Arbeitersekretariate zu errichten, denen neben der Führung lokaler Bewegungen auch die Rechtsauskunft überbunden wurde. Auch die Verbände errichteten an allen grösseren Orten eigene Lokalsekretariate, wodurch die Kontinuität der Bewegungen und der Bestand der erreichten Erfolge besser überwacht und gesichert wurden.

Die Zentral- und Lokalsekretäre der einzelnen Berufsverbände befassten sich freilich auch mit der Erteilung von Rechtsauskünften und Vertretung in Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Ihr Wirken war jedoch immer beschränkt, weil die Bewegungen und Verwaltungsaufgaben die meiste verfügbare Zeit in Anspruch nahmen. Ausserdem bestand der Hemmschuh darin, dass sie sich in den vielen kantonalen Gesetzen nicht auskannten und zu wenig einarbeiten konnten. Gewiss bestehen einheitliche Bundesgesetze, aber die Ausführung und Beaufsichtigung ist den einzelnen Kantonen überbunden, die wiederum entsprechende Verordnungen erlassen mussten. Die Zivil- und Strafrechtspflege war bis anhin Sache der einzelnen Kantone, und alle 25 Kantone haben wiederum ihre eigenen Gesetze erlassen, die keine Spur von Einheitlichkeit aufweisen. Es ist daher begreiflich, dass diese Umstände zu lokalen und regionalen und kantonalen Sekretariaten führen mussten.

Mit der Erstarkung der Arbeiterorganisationen war dann auch die feste Anstellung geeigneter Personen gegeben, die sich ausschliesslich den lokalen Bewegungen und Rechtsprechung widmen konnten. Solche Arbeitersekretariate entstanden vorerst in den Städten Bern und Zürich, sodann in Basel, St. Gallen, Winterthur, lokale und regionale Sekretariate im Thurgau, Zürcher Oberland, Glarus usw., denen eben hauptsächlich die Rechtsauskunft überbunden war.

Die Klienten wünschen auf allen möglichen Gebieten Auskunft. Es kommt beiden Teilen sehr zustatten, wenn der Auskunfterteilende über eine grosse Lebenserfahrung verfügt. Juristische Fachkenntnisse wären von sehr grossem Vorteil, aber die Haltung solcher Beamten mit der Befugnis, alle Prozessvertretungen zu übernehmen, würde zu weit führen und die Mittel hiezu wären gar nicht aufzubringen.

Bei wichtigen und schwierigen Fällen sollen den Klienten tüchtige Anwälte zugewiesen werden. Die vornehmste Aufgabe unserer Rechtsauskunftstellen kann nur die sein, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, der Klientschaft Aufklärung über die bestehenden Gesetze zu geben und deren Guthaben erhältlich zu machen. Nur in Ausnahmefällen und falls sich die Gegenpartei protzig zeigt, sollen gerichtliche Klagen eingereicht werden. In vielen Kantonen besteht die unentgeltliche Prozessführung, die auch den Unbemittelten die Möglichkeit gibt, ohne grosse Kosten zu ihrem Rechte zu kommen. Diese sollte in vermehrtem Masse in Anspruch genommen werden.

Gehen wir über in das Tätigkeitsgebiet der Rechtsauskunftstellen und nehmen wir die Arbeitskammer Zürich als das am meisten beschäftigte Sekretariat als Beispiel. Aus dem 25jährigen Berichte entnehmen wir folgendes über die behandelten Rechtsgebiete und die erteilten Audienzen:

Dienstvertrag	172,360	Audienzen
Unfall und Haftpflicht	69,590	»
Uebrige Rechtsgebiete wie Schuldbetreibung, Konkurs, Armenrecht, Strafrecht usw. . . .	96,370	»
In den Jahren 1923 bis 1929 sind ebenfalls . . .	<u>115,300</u>	»

zu verzeichnen, somit ein Total von 431,620 Audienzen die an 66,862 organisierte und an 34,170 unorganisierte Klienten gewährt wurden.

Korrespondenzen wurden an 130,000 Stück gewechselt. Der Geldverkehr über die Arbeitskammer betrug in dieser Zeit über 1½ Millionen Franken. Dabei sind die Zahlungen nicht inbegriffen, die durch unsere Vermittlung den Klienten vom Arbeitgeber, Versicherungen usw. direkt bezahlt wurden. Diese Summe kann ruhig auf das Vierfache obigen Betrages angesetzt werden.

Hinzu kommen die unzähligen persönlichen Verhandlungen der Sekretäre mit den Arbeitgebern, Behörden, Versicherungen usw., sodann die Vertretungen vor den verschiedenen Gerichtsinstanzen. Laut den Berichten der Arbeitskammer Zürich belaufen sich diese auf rund 21,000. Sicher ist, dass diese Millionenbeträge zu einem grossen Teile für die Arbeiter verloren gewesen wären, sei es aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Betroffenen.

Aehnliche Leistungen werden auch von den übrigen Arbeitssekretariaten der Schweiz zu verzeichnen sein. Man sieht hieraus, dass die seinerzeitigen Gründer und Befürworter dieser Rechtsauskunftsstellen durchaus gut beraten waren. Zu wünschen wäre nur, dass Bund, Kantone und Gemeinden allgemein Subventionen an diese Institutionen leisten würden, und höhere Beiträge als es bis heute der Fall ist. Die Sekretariate nehmen dem Staat eine grosse Pflicht ab, umso mehr als es sich ja fast immer um unbemittelte Bevölkerungskreise handelt, die in vielen Fällen sogar der heimatlichen Armenfürsorge hätten überwiesen werden müssen, wenn nicht von den Sekretariaten mit aller Entschiedenheit und Energie für die Leute eingetreten worden wäre. Jedenfalls wäre eine Subventionierung mindestens so angebracht wie die vielen Millionensubventionen an die Landwirtschaft und die Leistungen für den Militarismus.

Die 14. Internationale Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürrch.

Die 14. Session der Internationalen Arbeitskonferenz wurde am 10. Juni 1930 in Genf eröffnet. Alle Staaten bis auf Argentinien, Aethiopien und Salvador waren vertreten. Als Vorsitzender wurde einstimmig Professor E. Mahaim, Vertreter der belgischen Regierung gewählt.

Die drei wichtigsten Fragen, die auf der Tagesordnung der Konferenz standen, waren